

Richtlinien der Universität Mannheim zur Vergabe von Stipendien für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen aus Spenden oder sonstigen Drittmitteln

Ausfertigungsdatum:

16. Juli 2025

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Original vom 16. Juli 2025: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2025, Seite 4ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Vergabe, Voraussetzung und Gegenstand des Stipendiums.....	2
§ 3 Förderungshöhe/Förderungsziel; Kinderzulage	3
§ 4 Dauer der Förderung und Unterbrechung	3
§ 5 Berichts- und Mitteilungspflicht; gute wissenschaftliche Praxis	4
§ 6 Tätigkeiten	4
§ 7 Steuer.....	5
§ 8 Widerruf, Kündigung und Rückforderung	5
§ 9 Beendigung der Förderung	6
§ 10 Zuwendungsbescheid/Fördervereinbarung	6
§ 11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	6

Präambel

Die Universität Mannheim möchte herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen durch die Vergabe von Stipendien unterstützen und auf diese Weise exzellente Bedingungen für eine nachhaltige Förderung bieten.

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Diese Richtlinien gelten für Stipendien für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen, für deren Abwicklung die Universität Mannheim zuständig ist und deren Finanzierung aus zweckgebundenen Spenden und sonstigen zweckgebundenen Drittmitteln erfolgt. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen im Sinne dieser Richtlinien sind Promovierende, promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Postdocs) sowie Master-Studierende im zweiten Jahr innerhalb eines Research Tracks der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS), die durch ein Qualifizierungsstipendium gefördert werden. ³Auf Stipendien für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen, deren Bewilligung aufgrund speziellerer Stipendienrichtlinien erfolgt, sind diese Richtlinien nicht anwendbar, dies gilt insbesondere für Stipendien aus Mitteln der Landesgraduiertenförderung (LGF), des DAAD oder der DFG.
- (2) Promotionsstipendien, die aus nicht zweckgebundenen Drittmitteln finanziert werden sollen, werden gemäß des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) sowie der Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des LGFG vergeben.
- (3) Ergänzende Regelungen für die von diesen Richtlinien erfassten Stipendien gemäß den Vorgaben der jeweiligen Mittelgeber oder der betreffenden Stipendienprogramme sind zulässig, soweit diese den vorliegenden Richtlinien der Universität Mannheim nicht widersprechen.

§ 2 Vergabe, Voraussetzung und Gegenstand des Stipendiums

- (1) ¹Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. ²Der Antrag soll mindestens drei Monate vor Beginn der Laufzeit gestellt werden. ³Die Vergabe erfolgt aufgrund wissenschaftlicher und sonstiger Kriterien nach näherer Maßgabe der jeweiligen Mittelgeber und der einzelnen Stipendienprogramme. ⁴Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.
- (2) ¹Stipendien werden in der Regel an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen vergeben, die über die Qualifikation für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Mannheim verfügen oder sich innerhalb eines Research Tracks an der GESS befinden. ²Promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Postdocs) können ebenfalls durch ein Stipendium gefördert werden, wenn dies der Mittelgeber vorsieht.

- (3) ¹Ein Promotionsstipendium setzt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Mannheim voraus. ²Ein Stipendium für promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (Postdocs) setzt eine Arbeitsplatz- und Mentoringzusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Universität Mannheim voraus.
- (4) ¹Das Stipendium wird als Zuschuss gewährt. ²Es wird nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht. ³Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis.

§ 3 Förderungshöhe/Förderungsziel; Kinderzulage

- (1) Die Höhe des Stipendiums ist auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe sowie für die Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag beschränkt.
- (2) ¹Die Höhe des Fördersatzes beträgt 1.500 Euro monatlich. ²In diesem Betrag ist eine Sachkostenpauschale in Höhe von 125 Euro enthalten. ³Soweit gesetzliche Vorschriften oder die Mittelgeber abweichende Fördersatzes oder Zuschläge vorsehen, kann von Satz 1 unter Berücksichtigung von Absatz 1 abgewichen werden.
- (3) ¹Sofern entsprechende Mittel vorhanden sind und die Vorgaben des Mittelgebers dies zulassen, wird der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nach Maßgabe der DFG-Verwendungsrichtlinien (Bedingungen für Förderverträge mit der DFG über Graduiertenkollegs, DFG-Vordruck 2.22 in der jeweils aktuellen Version) zum monatlichen Fördersatz laut Absatz 2 bei Vorlage einer entsprechenden Geburtsurkunde eine Kinderzulage gewährt. ²Die Kinderzulage beträgt bei einem Kind 400 Euro monatlich. ³Für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils 100 Euro monatlich.

§ 4 Dauer der Förderung und Unterbrechung

- (1) ¹Das Stipendium wird unter Berücksichtigung des Standes des Arbeitsvorhabens in der Regel für den Zeitraum bis zur Erreichung des Qualifizierungsziels gewährt. ²Abweichend können Stipendien für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn eine Anschlussfinanzierung besteht oder Mittelgeber eine abweichende Förderdauer vorsehen. ³Eine Verlängerung ist möglich. Voraussetzung für eine Verlängerung ist die Vorlage eines schriftlichen Antrags und einer befürwortenden Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers unter Berücksichtigung der durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten erfolgten Arbeitsschritte. ⁴Der Antrag auf Verlängerung soll mindestens drei Monate vor Ende der vorhergehenden Förderung gestellt werden.
- (2) ¹Eine Unterbrechung des Arbeitsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der Stipendiatin oder des Stipendiaten oder aus einem anderen von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich auf Antrag möglich. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Eine Unterbrechung ist in der Regel auf zwölf Monate begrenzt.

- (3) ¹Die Zahlung des Stipendiums ist vom Beginn der Unterbrechung an auszusetzen. ²Im Falle einer Unterbrechung wegen besonderer familiärer Belastung kann das Stipendium auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten anteilig bis zum Ende der Unterbrechung, höchstens aber für zwölf Monate, fortgezahlt werden; es obliegt der Stipendiatin oder dem Stipendiaten, dem Antrag hinreichende Nachweise für das Vorliegen einer besonderen familiären Belastung beizufügen. ³Die Bewilligung eines Antrags im Sinne von Satz 2 ist mit der Auflage zu verbinden, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat in zumutbarem Maße darum bemüht, durch eigenes Arbeiten, durch den Besuch von notwendigen Lehrveranstaltungen und durch Kontakte mit der betreuenden Person den Anschluss an ihr oder sein Fach zu erhalten.
- (4) ¹Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. ²Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet. ³Die Schwangerschaft ist der betreuenden Person zu diesem Zweck mitzuteilen.
- (5) Von einer Unterbrechung oder einem Abbruch des Promotionsvorhabens ist die Hochschule unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Berichts- und Mitteilungspflicht; gute wissenschaftliche Praxis

- (1) ¹Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer nach Absprache regelmäßig über Stand und Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu berichten, für die ihr oder ihm das Stipendium gewährt wird. ²Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sowie Änderungen betreffend die dem Stipendium zugrunde liegende wissenschaftliche Tätigkeit, insbesondere deren Abbruch, sind unverzüglich mitzuteilen. ³Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die wissenschaftliche Arbeit im angestrebten Zeitraum verwirklicht wird, für die Gewährung des Stipendiums keine Gegenleistung entgegengenommen wird, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Mannheim beachtet und die Berichts- und Mitteilungspflichten eingehalten werden.

§ 6 Tätigkeiten

- (1) Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat vorrangig das Vorhaben voranzubringen, für das sie oder er gefördert wird (Vorbereitung der Promotion im Rahmen eines Research Tracks, Promotion, Habilitationsprojekt oder andere Qualifizierungsziele).

- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, die Universität Mannheim über die Ausübung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Aus- oder Weiterbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten zu informieren.
- (3) ¹Eine Erwerbstätigkeit, ein Beschäftigungsverhältnis oder einer Aus- oder Weiterbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten neben dem Stipendium darf insgesamt 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung gemäß TV-L, d. h. derzeit 43 Stunden pro Monat nicht überschreiten. ²Tätigkeiten, die diesen zeitlichen Umfang übersteigen, schließen die Gewährung eines Stipendiums aus. Einkünfte aus zulässiger Tätigkeit bleiben anrechnungsfrei.
- (4) ¹Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie der Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses neben dem Stipendium sind an der Universität Mannheim grundsätzlich nur zulässig, soweit kein inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Stipendium und der Erwerbstätigkeit oder dem Beschäftigungsverhältnis besteht. ²Sind das Stipendium und das Beschäftigungsverhältnis oder die Erwerbstätigkeit nicht zu trennen, soll kein Stipendium gewährt werden.
- (5) ¹Doppelförderungen desselben Arbeitsvorhabens sind ausgeschlossen. ²Dies wird angenommen, wenn die Förderung für das in § 3 Absatz 1 genannte Förderungsziel gewährt wird.

§ 7 Steuer

Für die individuelle steuerliche Veranlagung ist ausschließlich die Stipendiatin oder der Stipendiat verantwortlich.

§ 8 Widerruf, Kündigung und Rückforderung

¹Die Bewilligung des Stipendiums kann ganz oder teilweise aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Bewilligung des Stipendiums durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- b) wichtige Gründe zu der Vermutung Anlass geben, dass der Stipendienzweck nicht erfüllt werden kann,
- c) die Stipendiatin oder der Stipendiat ihren oder seinen Verpflichtungen aus dem Stipendium nicht nachkommt,
- d) die Voraussetzungen für die Förderung weggefallen sind,
- e) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

³Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten für die Kündigung eines durch Fördervereinbarung gewährten Stipendiums entsprechend.

§ 9 Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung endet grundsätzlich mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet
 - a) bei Promotionsstipendien mit Ablauf des Monats, in welchem die Disputation oder das Rigorosum stattfindet,
 - b) mit Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Aus- oder Weiterbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten die oder das den zulässigen zeitlichen Umfang gemäß § 6 Absatz 3 übersteigt,
 - c) mit Antritt eines Referendariats oder einer anderen Ausbildung als der zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten,
 - d) mit Widerruf des Stipendiums durch die Universität,
 - e) mit Unterbrechung oder Abbruch des Promotionsvorhabens,
 - f) mit dem schriftlichen Verzicht der Stipendiatin oder des Stipendiaten,
 - g) mit dem nachträglichen Eintritt einer die Förderung ausschließenden Doppelförderung.
- (3) Über die Fälle von Absatz 2 hinaus soll die Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet werden, wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird, welches gemäß § 6 Absatz 4 nicht mit der Stipendienförderung vereinbar ist.

§ 10 Zuwendungsbescheid/Fördervereinbarung

¹Das Stipendium wird durch Zuwendungsbescheid oder im Rahmen einer Fördervereinbarung durch Abschluss eines Stipendienvertrags gewährt; die Entscheidung hierüber obliegt der Universität. ²Die Fördermittel werden zu Monatsbeginn auf ein zu benennendes Konto der Stipendiatin oder des Stipendiaten überwiesen.

§ 11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

[nicht wiedergegeben]